



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2018 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 24.09.2018
Seite: 538

Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung MIWF

2030

Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung MIWF

Vom 24. September 2018

Auf Grund

- des § 2 Absatz 3 und des § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- des § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrufsetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 ([GV. NRW. S. 199](#)), von denen Absatz 1 zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2014 ([GV. NRW. S. 500](#)) geändert worden ist, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern,
- des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 710](#)),
- des § 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 516](#)),

- des § 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 881](#)),
- des § 91 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 ([GV. NRW. S. 679](#)), der zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 2001 ([GV. NRW. S. 708](#)) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 5 Satz 2, des § 32 Absatz 2 Satz 2, des § 76 Absatz 5 und des § 81 Satz 2 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 ([GV. NRW. S. 624](#)),
- des Artikel 1 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 ([GV. NRW. 1979 S. 102](#)) in Verbindung mit § 14 des Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)),

verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung MIWF vom 17. Mai 2010 ([GV. NRW. S. 282](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2016 ([GV. NRW. S. 525](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung beamten-, versicherungs- und disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKWZustVO)“

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. bei dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
die Präsidentin oder der Präsident,

7. bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht
die Leiterin oder der Leiter,“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. bei dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
auf das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen,

5. bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht für das beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe bis A 13 verliehen ist,
auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Buchstaben f und g werden angefügt:

„f) für das beamtete Personal des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen
die Präsidentin oder der Präsident des Landesarchivs und

g) für das beamtete Personal der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht dem ein Amt der Besoldungsgruppe bis A 13 verliehen ist,
die Leiterin oder der Leiter der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht.“

5. Nach § 5 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2 a) Für Entscheidungen nach den §§ 48 bis 58 des Landesbeamtengesetzes ist dienstvorgesetzte Stelle für das beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 16 verliehen ist, und für das entsprechende beamtete Personal ohne Amt bei dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen,
die Leitung der Einrichtung.

(2 b) Für Entscheidungen nach den §§ 48 bis 58 des Landesbeamtengesetzes ist dienstvorgesetzte Stelle für das beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 13 verliehen ist, und für das entsprechende beamtete Personal ohne Amt bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,
die Leitung der Einrichtung.“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

die Präsidentin oder der Präsident des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen,

6. bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht für das beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe bis A 13 verliehen ist,
die Leiterin oder der Leiter.“

7. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen,

8. die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,“

8. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Diese Verordnung ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden.“

9. Der bisherige § 10 wird § 11 und wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2010 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 2018

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2018 S. 538